

Nachweis des Erbrechts!

Erst kürzlich erschien ein Mandant in meiner Kanzlei, dessen leiblicher Vater verstorben war. Seine Mutter teilte ihm erst kürzlich mit, dass sein rechtlicher Vater nicht sein leiblicher Vater sei. Der leibliche Vater, der jedoch um seinen nichtehelichen Sohn wusste, hinterließ ein Testament zugunsten seiner Lebensgefährtin.

Mein Mandant möchte nun wissen, ob ihm erbrechtliche Ansprüche/ Pflichtteilsansprüche zustehen.

Das Erbrecht gegenüber Vätern besteht nur, wenn die Vaterschaft rechtlich feststeht. Bei nichtehelichen Kindern ist hierzu entweder die Anerkennung durch den Vater in einer Erklärung gegenüber dem Familiengericht oder eine gerichtliche Feststellung auf Antrag des Kindes nötig. Diese Vaterschaftsfeststellung ist auch noch nach dem Tod des Vaters möglich.

Hat der Vater seine Vaterschaft zu seinem nichtehelichen Kind nicht anerkannt oder wurde diese nicht gerichtlich festgestellt, gilt der Vater rechtlich nicht als Vater. Damit besteht auch kein Erbrecht des Kindes gegenüber dem Vater. Das Kind kann jedoch einen Antrag an das Familiengericht stellen, die Vaterschaft festzustellen. Dies ist auch nach dem Tod des Vaters noch möglich.

Allerdings ist ein Beweis der Vaterschaft durch eine DNA-Analyse nötig. Hierzu muss eine Gewebeprobe des Vaters oder eines Geschwisterkindes vorhanden sein.

Sobald die Verwandtschaft des Kindes zu dem leiblichen Vater festgestellt ist, stehen dem Kind auch erbrechtliche Ansprüche bzw. Pflichtteilsansprüche zu.

Pflichtteilsberechtigt sind auch Abkömmlinge des Erblassers, die in gerade absteigender Linie mit dem Erblasser verwandt sind. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass die Verwandtschaft zwischen Vater und –enterbten- Sohn festgestellt wird.

Bei solchen erbrechtlichen Problemen lohnt sich die Konsultation eines im Erbrecht spezialisierten Anwalts.